

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 71 a) ff des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.1.2010 (GVBl. I S. 18), der §§ 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 17.3.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Art. 6-16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) (ABl. der EU L 376/36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 20.09.2011 folgende Satzung zur Neufassung der Marktsatzung beschlossen:

SATZUNG ZUR EINRICHTUNG UND DURCHFÜHRUNG VON WOCHENMÄRKTEN IN DER STADT DREIEICH (Marktsatzung)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Dreieich betreibt den Wochenmarkt im Stadtteil Dreieichenhain als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Marktzeit und Markttage

- (1) Als Marktplatz für den Wochenmarkt im Stadtteil Dreieichenhain wird der untere Bereich der Fahrgasse zwischen der Gaststätte „Alte Burg“ (Fahrgasse 50) und dem Untertor bestimmt. Der Wochenmarkt im Stadtteil Dreieichenhain findet jeden Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann von den Marktbeschickern ein anderer Werktag bestimmt werden. Dies ist dem Magistrat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (3) Der Wochenmarkt kann vom Magistrat nur vorübergehend aus wichtigem Grund (z. B. Baumaßnahmen, Korb) verlegt, abgesagt oder in seinen Zeiten eingeschränkt werden.

§ 3

Marktaufsicht

- (1) Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bedient sich der Magistrat eines Marktobmanns bzw. einer Marktobfrau sowie eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin (Marktaufsicht). Die Amtszeit der vom Magistrat zu ernennenden Marktaufsicht beträgt 3 Jahre. Die zur Zeit der Benennung zum Markt zugelassenen Marktbeschicker benennen 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit dem Magistrat zwei Personen, die persönlich und zeitlich bereit und in der Lage sind, dieses Amt mit

allen Pflichten zu übernehmen. Die Benennung durch die Marktbeschicker erfolgt mit einfacher Mehrheit. Name und Anschrift dieser Personen sind dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Magistrat bestätigt den Vorschlag der Marktbeschicker durch Übertragung der Rechte und Pflichten der Marktaufsicht auf die benannten Personen. Hat er Zweifel an der Eignung einer der vorgeschlagenen Personen, so kann er die Übertragung des Amtes an diese Person ablehnen. Die Marktbeschicker erhalten dann Gelegenheit, innerhalb 1 Monats nach Mitteilung der Ablehnung eine andere Person zu benennen. Geschieht dies nicht oder hält der Magistrat auch diese Person für ungeeignet, so bestimmt der Magistrat von sich aus eine geeignete Person. Der Magistrat kann aus wichtigem Grunde die Übertragung des Amtes während der Amtszeit jederzeit widerrufen. In diesem Falle ist von den zu diesem Zeitpunkt zum Markt zugelassenen Marktbeschickern innerhalb eines Monats eine neue Person für dieses Amt zu benennen.
- (3) Ist eine der mit der Marktaufsicht betrauten Personen selbst Marktbeschicker und erhält sie für einen noch in ihre Amtszeit fallenden Zuweisungszeitraum aufgrund des Auswahlverfahrens nach § 5 Abs. 4 und 5 keine erneute Standzuweisung, so kann sie ihr Amt vorzeitig niederlegen oder vom Magistrat auf Wunsch der Mehrheit der Marktbeschicker abberufen werden. In diesem Fall steht den Marktbeschickern erneut ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin zu. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Marktaufsicht nicht aus dem Kreis der Marktbeschicker kommt.
- (4) Die Marktaufsicht übt das Hausrecht aus und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Marktsatzung zu sorgen. Sie vergibt weiterhin die Standplätze. Sie trifft die für einen geregelten Marktablauf notwendigen Entscheidungen. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist deshalb uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Marktaufsicht ist ihrerseits den Weisungen des Magistrats unterworfen.

§ 4 Marktwaren

- (1) Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 68a der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren auf den Wochenmärkten feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung; zugelassen sind weiterhin auch alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Zum Verkauf auf den Wochenmärkten werden neben den obengenannten Waren auch Textil- und Bekleidungsartikel, Haushaltsartikel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs zugelassen.
- (3) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.

§ 5

Teilnahme am Markt und Zuweisung der Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Für die Teilnahme am Markt ist deshalb eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der jeweiligen Marktbefragten oder dem jeweiligen Marktbefragten zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 12 Wochen vor und spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Zuweisungszeitraum für den Markt beantragt werden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Marktbefragten oder dem Marktbefragten. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.dreieich.de jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen.
- (4) Über die Zuweisung entscheidet die Marktbefragten oder der Marktbefragte, über die Ablehnung eines Zuweisungsantrags der Magistrat jeweils nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes anhand der Attraktivität des Angebotes. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständiger Antrag der Marktbefragten oder dem Marktbefragten zeitiger vorlag. Über die Zuweisung wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Vorlage eines vollständigen Antrags schriftlich entschieden.
- (5) Die Standzuweisung erfolgt befristet auf längstens 12 Monate. Der Zuweisungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes während des gesamten Zuweisungszeitraums besteht nicht. Der Marktbefragten oder dem Marktbefragten ist es vielmehr vorbehalten, zur besseren Ordnung des Marktbetriebes oder wegen der Unverträglichkeit von Marktbesuchern jederzeit einen Tausch von Standplätzen oder eine Neuweisung von Standplätzen anzuordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Die Marktbefragten oder der Marktbefragte kann zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig zuweisen.
- (8) Zugewiesene Standplätze dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Marktbefragten oder des Marktbefragten nicht untereinander getauscht werden. Sie dürfen auch nur zum Geschäftsbetrieb des zugelassenen Marktbesuchers und für die entsprechend der Zuweisung zugelassenen Waren benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Marktbefragten oder den Marktbefragten, den Marktbesucher sofort des Marktes zu verweisen und über den Stand anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Marktbesuchers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu entrichten.
- (9) Die Zuweisung erlischt

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Marktbeschicker stirbt oder seine Handlungsfähigkeit verliert,
- b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Marktbeschickers gestattet werden),
- d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.“

§ 6

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Aufbau muss zum Marktbeginn beendet sein.
- (2) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers durch den Magistrat zwangsweise entfernt werden.
- (3) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Marktbeschicker nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Während der festgesetzten Marktzeiten können von dem Marktobmann oder der Marktobfrau im Einzelfall Ausnahmen zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 zugelassen werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Magistrats weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die zum Verkauf ausgestellten Erzeugnisse dürfen, mit Ausnahme von bewurzelten Pflanzen, nur auf Tischen oder Gestellen gelagert und in reinen Behältern oder Verpackungen feilgeboten werden.
- (6) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
- (2) Die Marktbeschicker sind insbesondere dazu verpflichtet,
 1. ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen;
 2. nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind dabei von den Marktbeschickern auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen;
 3. vor dem Verlassen des Marktgeländes ihren Standplatz durch den Marktbmann bzw. die Marktbfrau abnehmen zu lassen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen es üblicherweise zu übermäßigen Verschmutzungen kommt (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch den Marktbmann bzw. der Marktbfrau verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Besucher und Marktbeschicker) haben den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen des Magistrates und der Marktaufsicht Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Bau-recht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 2. Waren lärmend oder im Umhergehen anzupreisen sowie in versteigerungs- oder jahrmaktmäßiger Weise zu verkaufen,

3. Motorräder, Mopeds, Motorroller und andere motorgetriebene Fahrzeuge mitzuführen; Fahrräder und Kinderwagen dürfen über das Marktgelände geschoben werden.
4. Hunde unangeleint mitzuführen.
- (4) Betteln und Hausieren ist auf dem Wochenmarkt verboten.
- (5) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten des Magistrats sowie den Bediensteten anderer zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Personen, die den Marktbetrieb stören oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 10

Standgebühren

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind von den Marktbeschickern Gebühren zu entrichten. Sie werden am jeweiligen Markttag mit dem Beginn der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Marktzeit fällig. Die Höhe der Gebühr wird auf 2,00 Euro pro laufenden Frontmeter festgesetzt.
- (2) Die Standgebühren sind pro Markttag vom Marktobmann bzw. der Marktobfrau zu kasieren und an die Stadtkasse Dreieich zu überweisen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen und an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 11

Marktausschluss und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Marktbeschicker, die im gewerberechtlichen Sinne nicht zuverlässig sind oder ihren Standplatz wiederholt nicht nutzen, können befristet von der Teilnahme am Wochenmarkt ausgeschlossen werden.
- (2) Auch Verstöße gegen diese Satzung können mit einem befristeten Ausschluss geahndet werden.
- (3) Über einen Ausschluss nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Magistrat. Der Ausschlussbescheid muss bei mehr als eintägigen Ausschluss schriftlich erteilt werden.
- (4) Der Magistrat kann vom Betreten des Marktes ausschließen:
 1. Personen, die im begründeten Verdacht stehen, dass sie die Marktanlage zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen,
 2. Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnet wurden,
 3. Personen, die den Marktverkehr stören.
- (5) Vom Markt verwiesene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 Waren feilbietet, die nicht in § 4 Abs. 1 und 2 zugelassen sind,
 2. § 5 Abs. 1 Waren nicht von dem ihm zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 3. § 5 Abs. 8 seinen Standplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht tauscht oder ganz oder teilweise anderen Personen überlässt oder eigenmächtig andere als die durch die Zuweisung zugelassenen Waren anbietet,
 4. § 7 Abs. 1 andere als die dort zugelassenen Verkaufseinrichtungen oder Fahrzeuge abstellt,
 5. § 7 Abs. 2 und 3 Verkaufseinrichtungen mit nicht zugelassenen Maßen aufstellt,
 6. § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen aufstellt und dabei die Marktoberfläche beschädigt oder Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis festbindet oder in sonstiger Weise befestigt,
 7. § 7 Abs. 6 Schilder, Plakate und sonstige Reklame anbringt,
 8. § 7 Abs. 7 Gänge und Durchfahrten ganz oder teilweise verstellt,
 9. § 8 Abs. 1 Abfälle auf den Boden wirft oder Abfälle mitbringt,
 10. § 8 Abs. 2 Ziffer 1 seinen Standplatz oder die angrenzende Gangfläche nicht sauber hält oder nicht von Schnee und Eis befreit,
 11. § 8 Abs. 2 Ziffer 2 seinen Standplatz nicht besenrein verlässt oder Abfälle zurücklässt,
 12. § 8 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 1 ohne Abnahme durch die Marktaufsicht, seinen Standplatz verlässt,
 13. § 8 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Marktaufsicht keine Sonderreinigung durchführt oder durchführen lässt,
 14. § 9 Abs. 1 einer Anordnung des Magistrats oder der Marktaufsicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leistet,
 15. § 9 Abs. 2 sich so verhält, dass er damit andere gefährdet, schädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt,
 16. § 9 Abs. 3 warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft, Waren lärmend oder im Umhergehen anpreist oder diese in versteigerungs- oder jahrmarktmäßiger Weise feilbietet, Motorräder, Mopeds, Motorroller oder andere motorgetriebene Fahrzeuge mitführt, mit Fahrrädern über das Marktgelände fährt oder Hunde unangeleint mitführt,
 17. entgegen § 9 Abs. 4 bettelt oder hausiert.
- (7) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat.

- (8) Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 12

Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten der Marktanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbeschicker.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Dreieich, den 4. Oktober 2011

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 08.10.2011